Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Heinrich Krolage, Bockholter Straße 150, 49757 Werlte, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Bockholte, Flur 4, Flurstück 119/7 die Änderung einer Tierhaltungsanlage zu einer Mehrzweckanlage: Alternative Nutzung der vorhandenen Entenställe (27.200 Plätze) zur Biobruderhahnenhaltung (71.000 Plätze). Die Anlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Gesamtkapazität von 32 Mastbullen, 27.200 Enten bzw. alternativ 71.000 Bruderhähne haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i.V.m. der Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist hervorzuheben, dass erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht zu erwarten sind. Mit der Nutzungsänderung sind keine Baumaßnahmen verbunden. Es werden dementsprechend keine zusätzlichen Flächen versiegelt.

Die durch das Vorhaben verursachten Emissionen in Form von Geruch, Ammoniak/Stickstoff, Staub und Lärm im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie, TA Luft und TA Lärm können auf die umliegenden Schutzobjekte (umliegende Wohnbebauung) einwirken. Eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist aufgrund der geringen Zusatzbelastung jedoch auszuschließen.

Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte, keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der biologischen Vielfalt zu erwarten. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete in der Umgebung (EU-Vogelschutzgebiet "Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka" und Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Mittelradde-Marka-Südradde" ca. 100 m östlich; FFH-Gebiet "Markatal mit Bockholter Dose" ca. 440 m südlich; Naturschutzgebiet (NSG) "Bockholter Dose" ca. 350 m Entfernung; Lage innerhalb des Naturparks Hümmling) können ausgeschlossen werden, da sich das Vorhaben ausschließlich auf Umbaumaßnahmen innerhalb der vorhandenen Stallanlage beschränkt und Immissionen nicht über das zulässige Maß hinaus zustande kommen.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt oder Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war festzustellen, dass weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 06.05.2021

Landkreis Emsland Der Landrat